

Gebührenverzeichnis

Psychotherapeutenverfahren der gesetzlichen Unfallversicherungsträger - Stand: 01.10.2019 -

Nr.	Leistung	Betrag/€
P 1 (= Nr. 11 UV-GOÄ)	Beratung - auch mittels Fernsprecher - als alleinige Leistung	3,54
P 2 (= Nr. 12 UV-GOÄ)	Leistung nach Nr. P 1, jedoch außerhalb der Sprechstunde	4,91
P 3 (= Nr. 13 UV-GOÄ)	Leistung nach Nr. P 1, jedoch bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)	22,04
P 4 (= Nr. 14 UV-GOÄ)	Leistung nach Nr. P 1, jedoch an Sonn- und Feiertagen	7,68
P 5 (= Nr. 15 UV-GOÄ)	Leistung nach Nr. P 1, jedoch an Samstagen ab 12 Uhr	7,68
P 6	nicht besetzt	
P 7	Erörterung des Befundes bzw. des Vorgehens im Heilverfahren gegenüber der Sachbearbeitung der Unfallversicherungsträger	11,80
P 8 (= Nr. 60 a UV-GOÄ)	Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Therapeuten*), für jeden Therapeuten - am Tag	11,80
P 9 (= Nr. 60 b UV-GOÄ)	Konsiliarische Erörterung zwischen zwei oder mehr liquidationsberechtigten Therapeuten*), für jeden Therapeuten - bei Nacht (zw. 20 und 8 Uhr)	23,63
	*)Die Gebühr ist auch zu zahlen für die konsiliarische Erörterung mit einem mitbehandelnden Arzt, der nach der UV-GOÄ liquidationsberechtigt ist.	
P 10 (= Nr. 71 UV-GOÄ)	Wegegeld *) bis zu zwei Kilometern	4,11
P 11 (= Nr. 72 UV-GOÄ)	Wegegeld *) bis zu zwei Kilometern, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)	8,20
P 12 (= Nr. 73 UV-GOÄ)	Wegegeld *) bis zu fünf Kilometern	7,62
P 13 (= Nr. 74 UV-GOÄ)	Wegegeld *) bis zu fünf Kilometern, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)	11,72
P 14 (= Nr. 81 UV-GOÄ)	Wegegeld *) bis zu zehn Kilometern	11,72
P 15 (= Nr. 82 UV-GOÄ)	Wegegeld *) bis zu zehn Kilometern, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)	17,58
P 16 (= Nr. 83 UV-GOÄ)	Wegegeld *) bis zu 25 Kilometern	17,58
P 17 (= Nr. 84 UV-GOÄ)	Wegegeld *) bis zu 25 Kilometern, bei Nacht (zwischen 20 und 8 Uhr)	29,28
P 18 (= Nr. 86 UV-GOÄ)	Reiseentschädigung *)bei Benutzung des eigenen Kraftwagens je zurückgelegter Kilometer	0,30
P 19 (= Nr. 87 UV-GOÄ)	Reiseentschädigung *)bei Benutzung anderer Verkehrsmittel, tatsächliche Aufwendungen	
P 20 (= Nr. 88 UV-GOÄ)	Reiseentschädigung *) bei Abwesenheit bis zu 8 Stunden je Tag	58,59
P 21 (= Nr. 89 UV-GOÄ)	Reiseentschädigung *) bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden je Tag	117,16
P 22 (= Nr. 91 UV-GOÄ)	Reiseentschädigung *) für notwendige Übernachtungen, Ersatz von Kosten	

*) Allgemeine Bestimmungen

1. Als Entschädigung für Besuche erhält der Therapeut Wegegeld und Reiseentschädigung; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.
2. Der Therapeut kann für jeden Besuch innerhalb eines begrenzten Radius um die Praxisstelle ein Wegegeld berechnen.
3. Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxisstelle des Therapeuten und Besuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.
4. Erfolgt der Besuch von der Wohnung des Therapeuten aus, so tritt bei der Berechnung des Radius die Wohnung des Therapeuten an die Stelle der Praxisstelle. Werden mehrere Patienten in derselben häuslichen Gemeinschaft oder in einem Heim, insbesondere in einem Alten- oder Pflegeheim besucht, darf der Therapeut Wegegeld bzw. Reiseentschädigung unabhängig von der Anzahl der besuchten Patienten und deren Versichertenstatus insgesamt nur einmal und nur anteilig berechnen.

P 23	Orientierende Testverfahren zur Diagnostik psychoreaktiver Beschwerden (Anwendung und Auswertung) <i>Abrechnung von bis zu 6 Tests zum Zeitpunkt:</i> - leitliniengerechte Eingangs- und Abschlussdiagnostik <i>Abrechnung bis zu 4 Tests zum Zeitpunkt:</i> - leitliniengerechte Verlaufsdagnostik (bei Bedarf) (z.B. BDI-II, BSCL, IES-R,...)	15,00 pro Test
P 24	Orientierende Testverfahren zur neurokognitiven Statuserhebung (Anwendung und Auswertung) Zur Diagnostik vor Beginn der Therapie im Rahmen der Probatorik (im Bedarfsfall, einschließlich Beschwerdvalidierungsverfahren) (z.B. LPS, MWT, MMST ...)	15,00 pro Test
P 25	Notfallbezogene Betreuung bei akutem psychischem Trauma schweren Ausmaßes; außerhalb der Praxisräumlichkeiten Notfallkonsultation und psychologische Erstbetreuung - wegen besonderer Schwere des akuten Ereignisses am Unfallort. Beurteilung der Situation unter Berücksichtigung von Traumaphasen spezifischen Gesichtspunkten. Entscheidung über die Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen in Abstimmung mit anderen an der Erstbehandlung beteiligten Berufsgruppen vor Ort, ggf. auch Indikationsstellung und sofortige Einleitung einer psychopharmakologischen Behandlung. Bis zu max. 2 Einheiten à 50 Min./Tag; insgesamt max. 1 mal im Behandlungsfall.	150,00
P 26	Notfallkonsultation bei akutem psychischem Trauma schweren Ausmaßes; innerhalb der Praxisräumlichkeiten Notfallkonsultation und psychologische Erstbetreuung - wegen besonderer Schwere des akuten Ereignisses innerhalb von 48 Stunden nach dem Unfall. Beurteilung der Situation unter Traumaphasen spezifischen Gesichtspunkten und Entscheidung über die Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen. Indikations- und differenzielle Indikationsstellung (stationäre Behandlungsnotwendigkeit?). Kurzfristige Einleitung weiterführender ambulanter Maßnahmen, ggf. auch Indikationsstellung und sofortige Einleitung einer psychopharmakologischen Behandlung. Bis zu max. 2 Einheiten à 50 Min./Tag; insgesamt max. 1 mal im Behandlungsfall	120,00
P 27	Durchführung indizierter psychotherapeutischer Diagnostik und Behandlungsmaßnahmen bei akuten psychischen Traumafolgen - probatorische Sitzungen Beginn der Akutbehandlung innerhalb einer Woche nach Zuweisung und Abschluss der max. 5 probatorischen Sitzungen à 50 Minuten innerhalb von 6 Wochen. Anwendung spezifischer standardisierter psychodiagnostischer Verfahren. Indikation der Maßnahmen unter Berücksichtigung von Traumaphasen spezifischen Gesichtspunkten. Sofortige Einleitung von psychotherapeutischen Maßnahmen wegen akuter Symptomatik und /oder bei erkennbaren Risikomeerkmalen für weitere Befundverschlechterung, ggf. auch Indikationsstellung und sofortige Einleitung einer psychopharmakologischen Behandlung. Differentielle Indikationsstellung oder Kombinationsbehandlung erwägen (z. B. Einsatz von pharmakotherapeutischen Maßnahmen).	110,00
P 28	Durchführung traumaspezifischer Therapie, z. B. nach P 27, ggf. im Anschluss an probatorische Sitzungen	110,00

P 29	Durchführung traumaspezifischer, den Rahmen regulärer Psychotherapiemaßnahmen überschreitender diagnostischer und therapeutischer Verfahren Unter Einsatz besonders aufwändiger therapeutischer Maßnahmen (wie z. B. Verhaltenstherapeutische Übungsbehandlung außerhalb der Praxis, z. B. im Unfallbetrieb). Bis zu 3 Einheiten a 50 Min./Tag, in der Regel bis max. 4 mal im Behandlungsfall. Nach vorheriger Genehmigung durch den UV-Träger.	120,00
P 30	Traumaspesifische Fremdanamnese, Beratung und/oder Aufklärung von Angehörigen oder relevanten Betriebsangehörigen bei Notwendigkeit eines Einbezugs dieser Personen in die Gesamtbehandlung Bei speziellen psychotherapeutischen Zielsetzungen in der Akutbehandlung oder der Phase der beruflichen Rehabilitation. Bis zu max. 2 Einheiten a je 50 Min. im Behandlungsfall	100,00
P 31	Leistungen nach P 25 - P 30, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 5 Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer 50 % der Gebühren nach P 25 - P 30.	
P 32	Ausfallgebühr für Fälle, in denen vereinbarte Termine nicht wahrgenommen oder später als 24 Stunden vor Beginn der Sitzung abgesagt werden und der Termin nicht anderweitig vergeben werden konnte.	40,00
P 33	nicht besetzt	
P 34	Kurzbericht (F 2280)	10,00
P 35	Psychischer Befundbericht (Erstbericht bei Beginn probatorischer Sitzungen) einschließlich Schreibgebühr	30,00
P 36	Psychischer Befundbericht (Abschlussbericht nach Ende der probatorischen Sitzungen - ohne Weiterbehandlung) einschließlich Schreibgebühr	20,00
P 37	Psychischer Befundbericht (Abschlussbericht nach Ende der probatorischen Sitzungen - Antrag auf Weiterbehandlung) einschließlich Schreibgebühr	30,00
P 38	Psychischer Befundbericht (Verlaufsbericht) einschließlich Schreibgebühr	20,00
P 39	Psychischer Befundbericht (Abschlussbericht nach Ende der Psychotherapie) einschließlich Schreibgebühr	30,00

Für die Honorierung von Gutachten gelten die Nrn. 160 bis 165 UV-GOÄ in der jeweils gültigen Fassung.